



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

- höhere Landschaftsbehörden -

nachrichtlich:

LANUV NRW
Leibnizstr. 10
45610 Recklinghausen

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Str. 34
48147 Münster

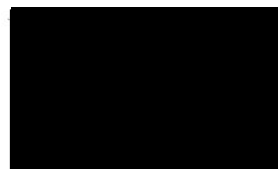
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in „unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen“

Verschiedentlich wurden in den vergangenen Monaten Eingaben an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt; Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen herangetragen, in welchen es um den Ausschluss von Standorten für Windenergieanlagen und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unter dem Hinweis auf deren Lage in unzerschnittenen Freiräumen ging.

Große, unzerschnittene, verkehrsarme Räume (> 50 km²) mit geringer Fragmentierung, Zerschneidung und Verlärmung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sind in Nordrhein-Westfalen selten. Sie dienen insbesondere der Durchlässigkeit des Biotopverbundes, weil sie störungsarme Wanderungen von Tieren innerhalb zusammenhängender Freiflächen ermöglichen. Zudem kommt ihnen Bedeutung als ruhige Räume für die Erholung zu. Sowohl im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP 2025) als auch in vielen Regionalplänen sind deshalb Ziele

15. April 2013
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
III-5-605.17.10.06-0003
bei Antwort bitte angeben



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



und Grundsätze zur Sicherung der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) vor weiterer Zerschneidung, insbesondere durch Verkehrsinfrastrukturtrassen, enthalten.

Seite 2 von 3

Als wesentliches Kriterium für die Abgrenzung der „unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume“ wurden neben Siedlungsflächen, größeren Abgrabungen u.a. insbesondere Straßen mit einer Verkehrsmenge ≥ 1000 KFZ/Tag herangezogen. Die Definition unzerschnittene Räume berücksichtigt Windenergieanlagen und auch flächenhafte Windparks nicht, d.h. die so definierten Räume werden durch WEA nicht stärker zerschnitten.

Gleichwohl sind Windparks jedoch differenzierter zu betrachten und in jedem Einzelfall im Rahmen der Artenschutzprüfung hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen, wie z.B. Barrierewirkungen, insbesondere auf Fledermäuse und Vögel und deren (Teil)Lebensräume zu prüfen.

Im Übrigen handelt es sich bei den UZVR nach den Regelungen des Windenergie-Erlasses und dem Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ auch nicht um Tabubereiche für Windenergieanlagen.

Vor dem Hintergrund meiner vorstehenden Ausführungen weise ich darauf hin, dass der generelle Ausschluss von Standorten für Windenergieanlagen und flächenhafte Windparks in den Bauleitplanverfahren unter Hinweisen auf deren Lage in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen unzulässig ist.



Ich bitte die unteren Landschaftsbehörden im Regierungsbezirk entsprechend zu unterrichten.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Woike'. The signature is fluid and cursive, with the first letters being larger and more prominent.

Dr. Woike